



Arbeitshilfe

Fahrverbote/Fahranordnungen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	3
1.1	Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958	3
1.2	Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962.....	4
1.3	Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979	5
1.4	Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008	10
1.5	Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008	10
2.	Grundsätze/Bemerkungen.....	11
3.	Ausnahmen	12
4.	Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen.....	13
5.	Fahranordnungen, Parkierungsbeschränkungen.....	15
6.	Besondere Wege, Busfahrbahn.....	21
7.	Zuständigkeit zum Erlass von Fahrverboten	22
7.1	Fahrverbote und andere Verkehrsmassnahmen	22
7.2	Öffentliches Recht und privates Recht.....	22
7.3	Der Eigentümer der Wegparzelle	22
7.4	Die Funktion der Strasse.....	23
7.5	Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Fahrverboten	23
7.6	Wirksamkeit der Fahrverbote	23
7.7	Ausnahmen	24
7.7.1	Zusatztafeln zu Fahrverboten.....	24
7.7.2	Ausnahmebewilligungen	25
7.8	Vorgehen / Ablauf	26
7.8.1	Gemeindestrassen.....	26
7.8.2	Kantonsstrassen.....	26
8.	Kontaktstellen.....	26
	Anhang: Zuständigkeit für Vorgehen zum Erlass und Auswirkungen von Fahrverboten	27

Impressum

Prozessverantwortung: Leiter Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958

Art. 2 Befugnisse des Bundes

² Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Der Bundesrat erlässt ein Verzeichnis der nur für Motorfahrzeuge offenen Strassen. Er bezeichnet, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, diese Strassen nach Anhören oder auf Antrag der beteiligten Kantone. Er bestimmt, welche Arten von Motorfahrzeugen auf solchen Strassen verkehren dürfen.

^{3bis} Das ASTRA verfügt die Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf den Nationalstrassen. Zur Beschwerde gegen solche Verfügungen sind auch die Gemeinden berechtigt, sofern Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

⁴ Soweit es für das Militär oder den Zivilschutz nötig ist, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden. Der Bundesrat bezeichnet die dafür zuständigen Stellen des Militärs und des Zivilschutzes. Sie nehmen vor ihrem Entscheid mit den kantonalen Behörden Rücksprache.

⁵ Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen die erforderlichen Signale auf.

Art. 3 Befugnisse der Kantone und Gemeinden

¹ Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.

² Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

³ Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienst des Bundes bleiben jedoch gestattet.

⁴ Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

⁵ Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.

⁶ In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

Art. 5 Signale und Markierungen

¹ Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale und Markierungen angezeigt werden, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

² Strassen und Plätze, die offensichtlich privater Benützung oder besonderen Zwecken vorbehalten sind, bedürfen keiner besonderen Kennzeichnung.

1.2 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962

Art. 37 Einbahnstrassen

¹ Einbahnstrassen sind der rechten Hälfte einer für den Verkehr in beiden Richtungen offenen Strasse gleichgestellt.

² An Verkehrsinseln und Hindernissen sowie an der fahrenden Strassenbahn darf rechts oder links vorbeigefahren werden.

³ Auf Einbahnstrassen darf der Fahrzeugführer nicht rückwärtsfahren, ausser beim Parkieren, Ankuppeln von Anhängern u. dgl.

Art. 88 Verbotene Fahrten

Nichtlandwirtschaftliche (d. h. gewerbliche) Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind untersagt, namentlich:

- a. Fahrten für ein anderes als in Art. 87 Abs. 2 Bst. d genanntes Nebengewerbe, z. B. Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel;
- b. Fahrten für Nichtlandwirte, z. B. Einsammeln von Milch oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen;
- c. Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder in Zusammenhand stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen von Art. 87 Abs. 3.

Art. 91 Grundsatz

¹ Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und am 26. Dezember, wenn Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Sonntagsfahrverbot nicht.

² Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 bis 5.00 Uhr.

³ Unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot fallen:

- a. Schwere Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS);
- b. Gewerbliche Traktoren und Arbeitsmotorwagen;
- c. Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) von über 5 t;
- d. Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS) von mehr als 3,5 t mitführen.

Art. 91a Ausnahmen vom Verbot

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- a. Fahrzeuge zum Personentransport;
- b. Landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- c. Fahrzeuge, die einen Sattelanhänger mit einem zum Wohnen dienenden Aufbau mitführen;
- d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- e. Gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie ihre Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotszeiten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86-90);
- f. Fahrten der Schweizerischen Post AG und der Postkonzerngesellschaften nach Art. 1 Buchstabe e der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) im Rahmen der Verpflichtung der Schweizerischen Post AG zur Grundversorgung mit Postdiensten (Art. 13 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010);
- g. Transporte von Lebensmitteln (Art. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992, LMG), die nicht tiefgefroren, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sind und deren Verbrauchsfrist höchstens 30 Tage beträgt;

- h. Transporte von Schlachttieren und Sportpferden;
- i. Transporte von Schnittblumen;
- j. Transporte von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt sowie Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen.

² Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind ferner Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmen und im Flugverkehr sowie Fahrten bei Winterdiensteinsätzen.

³ Bei den Fahrten nach Abs. 1 Buchstaben f-j kann ein Viertel des Ladevolumens des Fahrzeugs mit anderen Gütern aufgefüllt werden. Dem Transport darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Für längere Leerfahrten ist eine Bewilligung nach Art. 92 Abs. 1 erforderlich.

⁴ Bei Fahrten während des Sonntags- oder Nachtfahrverbots ist jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen.

1.3 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979

Art. 17 Ausnahmen

³ Bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt der Vermerk «Zubringerdienst gestattet» Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

Art. 18 Allgemeine Fahrverbote

¹ Das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) zeigt an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.

² Ist bei Verzweigungen die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» untersagt, die Ausfahrt jedoch beschränkt möglich (z. B. Zubringerdienst), wird den ausfahrenden Fahrzeugen der Vortritt durch die Signale «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) entzogen.

³ Das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) zeigt an, dass die Einfahrt für alle Fahrzeuge verboten, der Verkehr aus der Gegenrichtung jedoch gestattet ist. Am andern Ende der Strasse steht das Signal «Einbahnstrasse» (4.08).

⁴ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für Handwagen von höchstens 1 m Breite, Kinderwagen, Rollstühle, geschobene Fahrräder sowie Motorfahrräder und zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden.

⁵ Wird die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) untersagt, so bestimmt die Behörde, dass Fahrräder und Motorfahrräder vom Verbot ausgenommen sind, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegensprechen. Sie kann weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

⁶ Bei Einbahnverkehr mit wechselnder Fahrtrichtung werden Ausnahmen vom Signal «Einfahrt verboten» auf beigefügter Zusatztafel vermerkt; angegeben werden zulässige Einfahrtszeiten, Länge der Fahrstrecke und die dafür in der Regel erforderliche Fahrzeit.

Art. 19 Teilfahrverbote, Fussgängerverbot

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

- a. Das «Verbot für Motorwagen» (2.03) gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen.
- b. Das «Verbot für Motorräder» (2.04) gilt für alle Motorräder.
- c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern; das «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei

laufendem Motor, ausgenommen Motorfahräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;

- d. Das «Verbot für Lastwagen» (2.07) gilt für schwere Motorwagen zum Sachtransport und schwere Arbeitsmotorwagen.
- e. Das «Verbot für Gesellschaftswagen» (2.08) gilt für alle Gesellschaftswagen.
- f. Das «Verbot für Anhänger» (2.09) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.
- f^{bis} Das «Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger» (2.09.1) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Sattel- und Einachsanhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.
- g. Das «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (2.10.1) gilt für alle Fahrzeuge, die nach der SDR gekennzeichnet sein müssen. In Tunnels gilt es zusätzlich für alle Beförderungseinheiten, die diesen Fahrzeugen nach der SDR gleichgestellt sind. Bei Tunnels ist die Tunnelkategorie nach Anhang 2 SDR auf einer Zusatztafel mit dem entsprechenden Buchstaben anzuzeigen.
- h. Das «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (2.11) gilt für alle Fahrzeuge, die gefährliche Güter nach Anhang 2 Abschnitt 1.9.6 SDR befördern.
- i. Das «Verbot für Tiere» (2.12) verbietet den Verkehr von Zug-, Reit- und Saumtieren sowie den Viehtrieb.

² In einem Signal können zwei, auf unbedeutenden Nebenstrassen (Art. 22 Abs. 4) sowie innerorts drei Verbotssymbole dargestellt werden, z. B. «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (2.13), «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» (2.14).

³ Das Signal «Verbot für Fussgänger» (2.15) untersagt den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Zugang.

⁴ Das Signal «Skifahren verboten» (2.15.1) untersagt das Fahren mit Skis jeglicher Art, das Signal «Schlitteln verboten» (2.15.2) das Fahren mit Schlitten jeglicher Art. Die Signale sind am Ende der winterlichen Verhältnisse zu entfernen.

⁵ Das Signal «Verbot für fahrzeugähnliche Geräte» (2.15.3) untersagt das Benützen von fahrzeugähnlichen Geräten.

Art. 20 Höchstgewicht, Achsdruck

¹ Das Signal «Höchstgewicht» (2.16) schliesst Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen aus, deren Betriebsgewicht den angegebenen Wert übersteigt. Das Betriebsgewicht ist das jeweilige tatsächliche Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination samt Führer, Mitfahrer und Ladung (Art. 7 Abs. 2 VTS).

² Wird für Fahrzeugkombinationen auf beigefügter Zusatztafel zum Signal «Höchstgewicht» ein höheres Gewicht erlaubt, dürfen die einzelnen Fahrzeuge der Kombination den im Signal angegebenen Wert nicht übersteigen.

³ Das Signal «Achsdruck» (2.17) schliesst Fahrzeuge aus, bei denen eine Achse die angezeigte Belastung übersteigt. Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, dürfen zusammen den angegebenen Wert nicht übersteigen.

Art. 21 Breite, Höhe, Länge der Fahrzeuge

¹ Das Signal «Höchstbreite» (2.18) schliesst Fahrzeuge aus, deren Breite mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt; für die Benützung von Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite vom 2,30 m durch bestimmte breitere Fahrzeuge gilt Art. 64 Abs. 2 VRV. Die Aufstellung der Signale «Höchstbreite» auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Bst. C der Durchgangsstrassenverordnung vom 6. Juni 1983 muss von der Behörde weder verfügt noch veröffentlicht werden (Art. 107 Abs. 3).

² Das Signal «Höchsthöhe» (2.19) schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und dergleichen beim Hindernis selbst, wenn Fahrzeuge von 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit wird es als Vorsignal aufgestellt (Art. 16 Abs. 3). Die Behörde muss die Aufstellung des Signals weder verfügen noch veröffentlichen (Art. 107 Abs. 3).

³ Das Signal «Höchstlänge» (2.20) schliesst Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen aus, welche mit der Ladung die angegebene Länge übersteigen.

Art. 23 Mindestgeschwindigkeit

¹ Das Signal «Mindestgeschwindigkeit» (2.31) nennt die Geschwindigkeit in Stundenkilometern, die bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht unterschritten werden darf. Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen (z. B. wegen Besonderheiten des Fahrzeugs oder der Ladung), ist die Weiterfahrt untersagt. Die signalisierte Mindestgeschwindigkeit wird mit dem Signal «Ende der Mindestgeschwindigkeit» (2.54) aufgehoben.

² Gilt die Mindestgeschwindigkeit für die ganze Fahrbahn, wird sie spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit angekündigt (Art. 16 Abs. 3).

Art. 24 Vorgeschriebene Fahrtrichtung

¹ Um dem Führer die vorgeschriebene Fahrtrichtung anzuzeigen, werden folgende Signale verwendet:

- a. «Fahrtrichtung rechts» (2.32), «Fahrtrichtung links» (2.33):
Der Führer muss vor dem Signal nach rechts bzw. nach links abbiegen;
- b. «Hindernis rechts umfahren» (2.34), «Hindernis links umfahren» (2.35):
Der Führer muss das Hindernis, bei dem das Signal steht, rechts bzw. links umfahren;
- c. «Geradeausfahren» (2.36):
Der Führer darf weder nach rechts noch nach links abbiegen.

² Die Signale «Rechtsabbiegen» (2.37) und «Linksabbiegen» (2.38) verpflichten den Führer, an der betreffenden Stelle rechts bzw. links abzubiegen, auf Autobahnen in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn zu wechseln.

³ Die Signale «Rechts- oder Linksabbiegen» (2.39), «Geradeaus oder Rechtsabbiegen» (2.40) sowie «Geradeaus oder Linksabbiegen» (2.41) verpflichten den Führer, an der betreffenden Stelle in einer der angezeigten Richtungen zu fahren.

⁴ Das Signal «Kreisverkehrsplatz» (2.41.1) zeigt bei kreisförmigen Plätzen die Richtung an, die der Verkehr im Kreis einzuhalten hat; es steht vor der Einfahrt unter dem Signal «Kein Vortritt» (3.02) und kann auf der Mittelinsel wiederholt werden. In Verbindung mit dem Signal «Kreisverkehrsplatz» zeigt das Signal «Kein Vortritt» dem Führer an, dass er den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen muss.

Art. 25 Abbiegen verboten

¹ Die Signale «Abbiegen nach rechts verboten» (2.42) und «Abbiegen nach links verboten» (2.43) zeigen an, dass das Abbiegen nach rechts bzw. nach links an der betreffenden Stelle verboten ist.

² Die Signale werden nicht aufgestellt, wenn die einzuschlagende Fahrtrichtung mit den Signalen «Rechtsabbiegen» (2.37) oder «Linksabbiegen» (2.38) eindeutig angezeigt werden kann.

Art. 26 Überholverbote

¹ Das Signal «Überholen verboten» (2.44) untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen.

² Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45) untersagt den Führern von schweren Motorwagen zum Sachtransport und schweren Arbeitsmotorwagen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen.

³ Bei beiden Signalen dürfen die Führer, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge; Art. 11 Abs. 2 Bst. g, 13 Abs. 3 Bst. b, 17 und 161-166 VTS). An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbei gefahren werden.

⁴ Die signalisierten Überholverbote werden mit den Signalen «Ende des Überholverbots» (2.55) und «Ende des Überholverbots für Lastwagen» (2.56) aufgehoben.

Art. 27 Wenden verboten

¹ Das Signal «Wenden verboten» (2.46) untersagt, Fahrzeuge an der betreffenden Stelle zu wenden.

² Gilt das Verbot für eine bestimmte Strecke, wird deren Länge auf beigefügter Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) angegeben.

Art. 28 Mindestabstand für schwere Motorwagen unter sich

¹ Das Signal «Mindestabstand» (2.47) verpflichtet die Führer von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, unter sich den angegebenen Mindestabstand einzuhalten.

³ Gilt die Vorschrift für eine längere Strecke, wird die Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) beigefügt.

Art. 29 Schneeketten obligatorisch

¹ Das Signal «Schneeketten obligatorisch» (2.48) bedeutet, dass mehrspurige Motorfahrzeuge die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn wenigstens zwei Antriebsräder der gleichen Achse bei Doppelrädern je ein Antriebsrad auf jeder Seite, mit Schneeketten aus Metall versehen sind; dies gilt sinngemäss auch für dreirädrige Motorfahrzeuge. Zulässig sind auch ähnliche, vom ASTRA bewilligte Vorrichtungen aus anderem Material.

² Das Signal wird entfernt, sobald für das Befahren der Strecke gute Reifen genügen.

³ Die signalisierte Vorschrift wird mit dem Signal «Ende des Schneeketten-Obligatoriums» (2.57) aufgehoben.

Art. 30 Halte- und Parkierungsverbote

¹ Das Signal «Halten verboten» (2.49) untersagt das freiwillige Halten, das Signal «Parkieren verboten» (2.50) das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite. Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 VRV).

² Steht das Signal «Halten verboten» (2.49) im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir.

³ Anfang, Wiederholung und Ende des Verbots werden durch die «Anfangstafel» (5.05), «Wiederholungstafel» (5.04) und «Endtafel» (5.06) bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbots kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die «Richtungstafel» (5.07) angezeigt werden.

⁴ Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot werden mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» (5.10), zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Parkierungsverbot» (5.11) angezeigt (Art. 65 Abs. 2).

Art. 31 Zollhaltestelle, Polizei

¹ Das Signal «Zollhaltestelle» (2.51) verpflichtet den Führer zum Halten beim Zollamt. Verzichten die Zollorgane zeitweilig auf die Zollkontrolle, darf der Arbeitsplatz mit höchstens 20 km/h befahren werden.

Das Signal «Polizei» (2.52) verpflichtet den Führer zum Halten. Es wird von der Polizei aufgestellt; für die Vorankündigung mit dem Signal «Andere Gefahren» (1.30) gilt Art. 15 Abs. 2.

Art. 32 Ende-Signale

¹ Die Signale «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (2.53), «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1), «Ende der Mindestgeschwindigkeit» (2.54); «Ende des Überholverbots» (2.55) und «Ende des Überholverbots für Lastwagen (2.56) zeigen an, dass das zuvor signalisierte Verbot aufgehoben ist.

² Das Signal «Freie Fahrt» (2.58) zeigt an, dass mehrere zuvor signalisierte Beschränkungen für den fahrenden Verkehr enden und wieder die allgemeinen Verkehrsregeln gelten. Das Ende einer Baustelle auf Autobahnen wird mit diesem Signal angezeigt, sofern keine signalisierte Beschränkung bestehen bleibt oder neu beginnt. Weiterhin gültige Beschränkungen sind zu wiederholen.

³ Das Signal «Ende des Schneeketten-Obligatoriums» (2.57) zeigt an, dass Schneeketten nicht mehr vorgeschrieben sind.

⁴ Teilfahrverbote auf einzelnen Fahrstreifen werden durch entsprechende Ende-Signale (2.56.1) aufgehoben.

Art. 33 Radweg, Fussweg, Reitweg

¹ Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von einspurigen Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radwegs» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt und die Benützung des Radwegs durch Fahrräder und Motorfahrräder mit Anhänger sowie durch andere Strassenbenützer gelten die Art. 15 Abs. 3 und 40 VRV.

² Das Signal «Fussweg» (2.61) verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen; für die Benützung des Fusswegs mit Rollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten gelten die Art. 43a, 50 und 50a VRV. Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen.

³ Um Strassenbenützer auf einen Rad-, Fuss- oder Reitweg am andern Strassenrand zu verweisen, wird das entsprechende Signal mit einer nach jener Strassenseite weisenden «Richtungstafel» (5.07) angebracht.

⁴ Ist ein Weg für zwei Benutzerkategorien (z. B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter) bestimmt und wird dort jeder der beiden Benutzerkategorien mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie (Art. 74 Abs. 6) eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet, werden die entsprechenden Symbole durch einen senkrechten Strich getrennt in einem Signal dargestellt (z. B. «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen» (2.63)); jede Kategorie hat den ihr durch das entsprechende Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benutzen. Ist ein Weg für zwei Kategorien ohne Trennung durch eine Markierung zur gemeinsamen Benützung bestimmt, werden die entsprechenden Symbole auf einem Signal dargestellt (z. B. «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (2.63.1)). Rad- und Motorfahrradfahrer sowie Reiter haben auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen und, wo die Sicherheit es erfordert, diese zu warnen sowie nötigenfalls anzuhalten.

Art. 34 Busfahrbahn, Bus-Streifen

¹ Das Signal «Busfahrbahn» (2.64) zeigt eine Fahrbahn an, die für Busse im öffentlichen Linienverkehr bestimmt ist und die andere Fahrzeuge nicht benutzen dürfen; auf Zusatztafeln vermerkte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

² Ist für Busse im öffentlichen Linienverkehr ein bestimmter Fahrstreifen markiert (Art. 74b), können, soweit die gelbe Markierung auf der Fahrbahn allein nicht genügt, zusätzlich folgende Signale angebracht werden:

- a. Über dem Bus-Streifen das Signal «Busfahrbahn» nach Art. 101 Abs. 4 oder
- b. am Fahrbahnrand das Signal «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» (4.77.1) in der entsprechenden Ausgestaltung nach Art. 59; dabei wird das Signal «Busfahrbahn» in der Mitte des Pfeils abgebildet, der den Bus-Streifen darstellt.

Art. 113 Verkehrsflächen in privatem Eigentum

- ¹ Auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer kann die Behörde nach Anhören der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.
- ² Zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen können auch auf Einmündungen von Strassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.
- ³ Hat der Eigentümer zum Schutz seines Grundeigentums auf seinen Strassen, Wegen oder Plätzen ein Verbot oder eine Beschränkung erwirkt, kann er das zutreffende Signal mit beigefügtem Zusatz «Privat», «Privatweg» usw. nach den Weisungen der Behörde aufstellen.

1.4 Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008**Art. 65 Gemeingebrauch**

- ¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- ² Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 66 Verkehrsanordnungen, Signalisation und Markierungen

- ¹ Der Kanton verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Absätze 2 bis 4 SVG für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen.
- ² Die Gemeinde verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Absätze 2 bis 4 SVG für alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer.
- ³ Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

Art. 85 Zugänge und Zufahrten

- ⁴ Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

1.5 Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008**Art. 42 Anordnung von Verkehrsmassnahmen; 1 Grundsatz**

- ¹ Verkehrsmassnahmen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG) werden durch die zuständige Behörde gemäss Art. 43 bis 45 verfügt, angeordnet, geändert oder aufgehoben.
- ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden sowie der Strassenbaubehörden bezüglich vorübergehender Verkehrsanordnungen und -umleitungen sowie der erforderlichen Signalisation.
- ³ Verkehrsmassnahmen, die länger als acht Tage beibehalten werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde gemäss Art. 43 bis 45 verfügt oder angeordnet werden.

Art. 43 2 Kantonsstrassen

- ¹ Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen und auf deren Verzweigungen mit anderen öffentlichen Strassen verfügt das Tiefbauamt.
- ² Berührt eine Verkehrsmassnahme Aufgabenbereiche anderer Direktionen, so ist deren Stellungnahme einzuholen.

Art. 44 3 Gemeinde- und Privatstrassen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde verfügt

- a. Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen sowie auf Einmündungen von Privatstrassen in Gemeindestrassen;
- b. die Verkehrssicherheit gewährleistenden Verkehrsmassnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer, nach deren vorgängiger Anhörung.

² Folgende Verkehrsmassnahmen bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamts, sofern sie länger als 60 Tage beibehalten werden:

- a. Regelung der Vortrittsverhältnisse;
- b. Fahrverbote;
- c. Mass- und Gewichtsbeschränkungen;
- d. Geschwindigkeitsbeschränkungen;
- e. Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

Art. 47 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat, kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der öffentlichen Dienste wie der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität oder des Strassenunterhalts.

Art. 49 Zuständigkeit für Anbringung und Unterhalt

¹ Signale werden durch die für den Erlass der entsprechenden Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht und unterhalten.

² Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der zuständigen Behörde der Gemeinden vorbehalten. Für die vorübergehende Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.

³ Wo Private ermächtigt sind, Signale auf öffentlichen Strassen anzubringen, können die für Verkehrsordnung zuständigen Behörden Weisungen über die Art und Weise der Anbringung erlassen. Werden Signale von Verbänden planmässig für mehrere Strassen angebracht, so bedarf der Plan der Zustimmung des Tiefbauamts.

⁴ Die zuständigen Behörden der Gemeinden erlassen Weisungen für die Signalisation auf Privatstrassen.

Art. 51 Kosten

¹ Die Signalisationskosten tragen

- a. die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer;
- b. in Abweichung von Buchstabe a, jene, die die Signalisation erforderlich machen, insbesondere durch Hinzufügen einer neuen Verzweigung oder Ausfahrt, sowie jene, in deren überwiegendem Interesse die Signalisation erfolgt.

² Auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die Gemeinden die Kosten der Signalisation insoweit, als sie diese verfügt oder angeordnet haben.

³ Die Regeln über die Kostentragung erstrecken sich auf die Kosten für die Anbringung und den Unterhalt sowie die Entfernung der Signale.

2. Grundsätze/Bemerkungen

- Verkehrslenkung und Aufstellung von Fahrverboten auf Kantonsstrassen ist Sache des Tiefbauamts des Kantons Bern.

- Verkehrslenkung und Aufstellung von Fahrverboten auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Das Tiefbauamt kontrolliert, ob keine neuen Konfliktstellen geschaffen werden und ob der Schwerverkehr auf der «Ausweichstrecke» ohne Einschränkung verkehren kann.
- Bei Einbahnregelungen ist abzuklären, ob keine unzumutbaren Umwege entstehen.
- Wo die Verkehrssicherheit dies erlaubt, sollten Velos überall verkehren können.
- Erläuterung zu den Velos: Es ist zwischen herkömmlichen Velos, solchen mit einer elektrischen Tretunterstützung bis 25 km/h und Velos mit einer elektrischen Tretunterstützung bis 45 km/h (gelbes Kontrollschild) zu unterscheiden. Die letzteren gelten als Motorfahräder, ausgenommen, sie schalten die elektrische Tretunterstützung aus. Velos mit Tretunterstützung bis 25 km/h gelten bezüglich Fahrverboten als normale Fahrräder.
- Notfalldienste (Polizei, Sanität, Feuerwehr) dürfen überall verkehren, insofern die Fahrt dringlich ist.
- Vorschriftssignale zeigen ein Gebot oder Verbot an; sie sind in der Regel rund. Verbotssignale haben im Allgemeinen einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund. Gebotssignale haben eine schmale weisse Umrandung und ein weisses Symbol auf blauem Grund.
- Wo nur Velos zugelassen werden sollen, muss ein dreiteiliges Verbot aufgestellt werden, ein allgemeines Fahrverbot mit Zusatztafel «Velos gestattet» wird abgelehnt.
- Das Argument, Strasse und Bankette mittels Fahrverbot zu schützen, ist nicht zulässig. Der Strasseneigentümer ist verpflichtet, die für den motorisierten Verkehr offenen Strassen in einem guten Zustand zu halten. Nur wenn Kunstbauten zu schwach sind oder abrutschgefährdete Hänge geschützt werden müssen (muss durch ein Gutachten belegt sein), ist ein Verbot möglich.
- Falls die Befahrbarkeit (Geometrie, Strasse zu schmal, keine Ausweichmöglichkeiten) für den Schwerverkehr nicht vorhanden ist, ist ein Lastwagenfahrverbot möglich.
- Bei kurzfristigen Signalisationen können Vorschriftssignale auf weissem dreieckigem Faltsignal dargestellt werden.
- Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Vorschriftssignale gilt die angekündigte Vorschrift an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung; soll sie dort weiter gelten, wird das Signal wiederholt.
- Kündigen Vorschriftssignale eine erst später geltende Vorschrift an, wird die Distanztafel beigegefügt; wiederholen sie eine Vorschrift, wird die Wiederholungstafel (5.04) beigegefügt. Fahrverbote sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen werden spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit angekündigt.
- Auf längeren Strecken werden die Vorschriftssignale mit beigegefügter Wiederholungstafel (5.04) nötigenfalls in angemessenen Abständen wiederholt oder mit der Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) ergänzt.
- Verkehrsorientierte Strassen sollten für alle Fahrzeugführer offenbleiben.
- Sämtliche Verbote sind so anzuordnen, dass eine Kontrolle durch die Polizei gewährleistet werden kann.
- Ein Fahrverbot betrifft beispielsweise auch die Fahrten von Postboten, Taxis und Hausärzten. Dies ist bei der Entscheidungsfindung für ein Fahrverbot zu berücksichtigen.

3. Ausnahmen

- Ausnahmen von signalisierten Vorschriften (z. B. Zubringerdienst gestattet, mit schriftlicher Ausnahmegewilligung gestattet) werden auf einer Zusatztafel nach den Bestimmungen der Art. 63 - 65 SSV vermerkt.
- Zusatztafeln, die signalisierte Vorschriften verschärfen, sind nur zulässig, wenn die Regelung nicht anders signalisiert werden kann.
- Bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt der Vermerk «Zubringerdienst gestattet» Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden

Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

- Ein Zubringerdienst kann nur auf einer mit Signalen begrenzten Strecke zugelassen werden. Für Ziele ausserhalb dieser Strecke sind keine Angaben möglich resp. die Durchfahrt ist nicht erlaubt.
- Die Bevorzugung gewisser Fahrzeugkategorien ist problematisch (Beispiel: Lastwagen dürfen in eine Gewerbestrasse fahren; ein Hausbesitzer gegenüber muss dagegen einen Umweg machen). Dies ist nicht akzeptabel, bedeutet eine Rechtsungleichheit und es muss mit der Verweigerung der Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern oder mit Beschwerden gerechnet werden.

4. Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen



Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (2.01)

Dieses Signal zeigt an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.



Einfahrt verboten (2.02)

Die Einfahrt ist für alle Fahrzeuge verboten, der Verkehr aus der Gegenrichtung jedoch gestattet. Am anderen Ende der Strasse steht das Signal «Einbahnstrasse». Von diesem Verbot sind Fahrräder und Motorfahrräder auszunehmen, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegensprechen.



Verbot für Motorwagen (2.03)

Dieses Signal gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen.



Verbot für Motorräder (2.04)

Dieses Signal gilt für alle Motorräder.



Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder (2.05)

Dieses Signal untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern.



Verbot für Motorfahrräder (2.06)

Dieses Signal untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor.



Verbot für Lastwagen (2.07)

Dieses Signal gilt für alle schweren Motorwagen zum Sachentransport und alle schweren Arbeitsmotorwagen (bspw. Feuerwehr).



Verbot für Gesellschaftswagen (2.08)

Dieses Signal gilt für alle Gesellschaftswagen.



Verbot für Anhänger (2.09)

Dieses Signal gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.



Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger (2.09.1)

Dieses Signal gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Sattel- und Einachsanhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.



Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (2.10.1)

Dieses Signal gilt für alle Fahrzeuge, die entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Das Verbot gilt nach Anhang 2 SDR gleichermassen für den Transport gefährlicher Güter mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen, wenn dies auf einer Zusatztafel angezeigt wird.



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (2.11)

Dieses Signal gilt für alle Fahrzeuge, die gefährliche Güter nach Anhang 2 Abschnitt 1.9.6 SDR befördern.



Verbot für Tiere (2.12)

Das Signal verbietet den Verkehr von Zug-, Reit- und Saumtieren sowie den Viehtrieb.



Verbot für Motorwagen und Motorräder (Beispiel, 2.13)

Dieses Signal gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und alle Motorräder.



Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Beispiel, 2.14)

Dieses Signal gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen, alle Motorräder und Fahrten mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor.



Verbot für Fussgänger (2.15)

Dieses Signal untersagt den Fussgängern und Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten den Zugang.



Skifahren verboten (2.15.1)

Dieses Signal untersagt das Fahren mit Skis jeglicher Art.



Schlitteln verboten (2.15.2)

Dieses Signal untersagt das Fahren mit Schlitten jeglicher Art.



Verbot für fahrzeugähnliche Geräte (2.15.3)

Dieses Signal untersagt das Benützen von fahrzeugähnlichen Geräten.



Höchstgewicht (2.16)

Dieses Signal schliesst Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen aus, deren Betriebsgewicht den angegebenen Wert übersteigt. Das Betriebsgewicht ist das jeweilige tatsächliche Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination samt Führer, Mitfahrer und Ladung. Wird für Fahrzeugkombinationen auf beigefügter Zusatztafel zum Signal «Höchstgewicht» ein höheres Gewicht erlaubt, dürfen die einzelnen Fahrzeuge der Kombination den im Signal angegebenen Wert nicht übersteigen.



Achsdruck (2.17)

Dieses Signal schliesst Fahrzeuge aus, bei denen eine Achse die angezeigte Belastung übersteigt. Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, dürfen zusammen den angegebenen Wert nicht übersteigen.



Höchstbreite (2.18)

Dieses Signal schliesst Fahrzeuge aus, deren Breite mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt; für die Benützung von Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite von 2.30 m durch bestimmte breitere Fahrzeuge gilt Art. 64 Abs. 2 VRV: Die Aufstellung der Signale «Höchstbreite» auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Bst. C der Durchgangsstrassenverordnung vom 18.12.1991 muss von der Behörde weder verfügt noch veröffentlicht werden.



Höchsthöhe (2.19)

Dieses Signal schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und dergleichen beim Hindernis selbst. Das Signal wird nur aufgestellt, wenn Fahrzeuge von 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit wird es als Vorsignal aufgestellt. Die Behörde muss die Aufstellung des Signals weder verfügen noch veröffentlichen.



Höchstlänge (2.20)

Dieses Signal schliesst Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen aus, welche mit der Ladung die angegebenen Längen überschreiten.

Diese Vorschrift wird in der Regel dort angewendet, wo aufgrund der Geometrie einer Strasse keine längeren Fahrzeuge verkehren können. Allenfalls vorgesehene Ausnahmen zu dieser Vorschrift widersprechen deshalb der Logik und sollen nicht bewilligt werden.

5. Fahrordnungen, Parkierungsbeschränkungen



Höchstgeschwindigkeit (2.30)

Dieses Signal nennt die Geschwindigkeit in Stundenkilometern (km/h), welche die Fahrzeuge auch bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht überschreiten dürfen.



Höchstgeschwindigkeit 50 generell (2.30.1)

Dieses Signal nennt die Geschwindigkeit in Stundenkilometern (km/h), welche die Fahrzeuge auch bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht überschreiten dürfen. Der Beginn der Höchstgeschwindigkeit 50 generell wird dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Dieses Signal kann auf unbedeutenden Nebenstrassen fehlen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege und dgl. Das Signal darf nicht vor der Ortschaftstafel aufgestellt werden.

**Mindestgeschwindigkeit (2.31)**

Dieses Signal nennt die Geschwindigkeit in Stundenkilometern (km/h), die bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht unterschritten werden darf. Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen (z. B. wegen Besonderheiten des Fahrzeugs oder der Ladung), ist die Weiterfahrt untersagt. Gilt diese Mindestgeschwindigkeit nicht nur für einzelne Fahrstreifen, sondern für die ganze Fahrbahn, wird sie spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit angekündigt.

**Fahrtrichtung rechts (2.32)**

Bei diesem Signal muss der Führer nach rechts abbiegen.

**Fahrtrichtung links (2.33)**

Bei diesem Signal muss der Führer nach links abbiegen.

**Hindernis rechts umfahren (2.34)**

Der Führer muss das Hindernis, bei dem dieses Signal steht, rechts umfahren.

**Hindernis links umfahren (2.35)**

Der Führer muss das Hindernis bei dem dieses Signal steht, links umfahren.

**Geradeausfahren (2.36)**

Bei diesem Signal darf der Führer weder nach rechts noch nach links abbiegen.

**Rechtsabbiegen (2.37)**

Dieses Signal verpflichtet den Führer, an der betreffenden Stelle rechts abzubiegen, auf Autobahnen in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn zu wechseln.

**Linksabbiegen (2.38)**

Dieses Signal verpflichtet den Führer, an der betreffenden Stelle links abzubiegen, auf Autobahnen in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn zu wechseln.

**Rechts- oder Linksabbiegen (2.39)**

Dieses Signal verpflichtet den Führer, an der betreffenden Stelle in die angezeigten Richtungen zu fahren.

**Geradeaus- oder Rechtsabbiegen (2.40)**

Dieses Signal verpflichtet den Führer, an der betreffenden Stelle in die angezeigten Richtungen zu fahren.

**Geradeaus- oder Linksabbiegen (2.41)**

Dieses Signal verpflichtet den Führer, an der betreffenden Stelle in die angezeigten Richtungen zu fahren.



Kreisverkehrsplatz (2.41.1)

Dieses Signal zeigt bei kreisförmigen Plätzen die Richtung an, die der Verkehr im Kreis einzuhalten hat; es steht vor der Einfahrt unter dem Signal «Kein Vortritt» und kann auf der Mittelinsel wiederholt werden. In Verbindung mit diesem Signal zeigt das Signal kein «Kein Vortritt» dem Führer an, dass er den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen muss.

Als Vorankündigung oder auf der Mittelinsel kann dieses Signal alleine (ohne Signal 3.02) aufgestellt werden.



Vorgeschiedene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Beispiel 2.41.2)

Dieses Signal zeigt die Richtung an, die Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung einschlagen müssen. Dieses Signal steht immer in Verbindung mit dem Signal 2.10.1.



Abbiegen nach rechts verboten (2.42)

Signal wird nicht aufgestellt, wenn die einzuschlagende Fahrtrichtung mit dem Signal «Linksabbiegen» eindeutig angezeigt werden kann.



Abbiegen nach links verboten (2.43)

Signal wird nicht aufgestellt, wenn die einzuschlagende Fahrtrichtung mit dem Signal «Rechtsabbiegen» eindeutig angezeigt werden kann.



Überholen verboten (2.44)

Dieses Signal untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen. Die Führer dürfen jedoch, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge). Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die bauartbedingt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h fahren dürfen und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht überholt werden. An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.



Überholen für Lastwagen verboten (2.45)

Dieses Signal untersagt den Führern von schweren Motorwagen zum Sachentransport und schweren Arbeitsmotorwagen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen; vom Verbot ausgenommen sind Gesellschaftswagen. Die Führer dürfen jedoch, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge). Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die bauartbedingt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h fahren dürfen und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht überholt werden. An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.



Wenden verboten (2.46)

Dieses Signal untersagt, Fahrzeuge an der betreffenden Stelle zu wenden. Gilt es für eine bestimmte Strecke, wird deren Länge auf beigefügter Zusatztafel angegeben.



Mindestabstand (2.47)

Dieses Signal verpflichtet den Führer von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, unter sich den angegebenen Mindestabstand einzuhalten. Gilt diese Vorschrift für eine längere Strecke, wird die Zusatztafel «Streckenlänge» beigefügt.



Schneeketten obligatorisch (2.48)

Dieses Signal bedeutet, dass mehrspurige Motorfahrzeuge die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn wenigstens zwei Antriebsräder der gleichen Achse, bei Doppelrädern je ein Antriebsrad auf jeder Seite, mit Schneeketten aus Metall versehen sind; dies gilt sinngemäss auch für dreirädrige Motorfahrzeuge. Das Signal wird entfernt, sobald für das Befahren der Strecke gute Reifen genügen.



Halten verboten (2.49)

Dieses Signal untersagt das freiwillige Halten. Steht dieses Signal im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir. Anfang, Wiederholung und Ende des Verbots werden durch die «Anfangstafel, Wiederholungstafel, Endtafel» bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbots kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die Richtungstafel angezeigt werden. Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot werden mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» angezeigt.



Parkieren verboten (2.50)

Dieses Signal untersagt das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite. Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Anfang, Wiederholung und Ende des Verbots werden durch die «Anfangstafel, Wiederholungstafel, Endtafel» bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbots kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die Richtungstafel angezeigt werden. Zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot werden mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Parkierungsverbot» angezeigt.



Zollhaltestelle (2.51)

Dieses Signal verpflichtet den Führer zum Halten beim Zollamt. Verzichten die Zollorgane zeitweilig auf die Zollkontrolle, darf der Arbeitsplatz mit höchstens 20 km/h befahren werden. Die Aufstellung dieses Signals muss weder verfügt noch veröffentlicht werden.



Polizei (2.52)

Dieses Signal verpflichtet den Führer zum Halten. Es wird von der Polizei aufgestellt; für die Vorankündigung mit dem Signal «Andere Gefahren» gilt Art. 15 Abs. 2 SSV. Die Aufstellung dieses Signals muss weder verfügt noch veröffentlicht werden.



Ende der Höchstgeschwindigkeit (2.53)

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit wird mit diesem Signal aufgehoben.



Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell (2.53.1)

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit wird mit diesem Signal aufgehoben. Es steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten mehr dicht bebaut ist. Dieses Signal kann auf unbedeutenden Nebenstrassen fehlen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege und dgl.). Das Signal darf nicht nach dem Signal Ortsende (4.28 oder 4.30) aufgestellt werden.



Ende der Mindestgeschwindigkeit (2.54)

Dieses Signal zeigt an, dass die zuvor signalisierte Mindestgeschwindigkeit wieder aufgehoben ist.



Ende des Überholverbots (2.55)

Das Überholverbot wird mit diesem Signal aufgehoben.



Ende des Überholverbots für Lastwagen (2.56)

Das Überholverbot für Lastwagen wird mit diesem Signal aufgehoben.



Ende des Teilfahrverbots (Beispiel, 2.56.1)

Durch dieses Signal werden Teilfahrverbote auf einzelnen Fahrstreifen aufgehoben (Beispiel).



Ende des Schneeketten-Obligatoriums (2.57)

Dieses Signal zeigt an, dass Schneeketten nicht mehr vorgeschrieben sind.



Freie Fahrt (2.58)

Dieses Signal zeigt an, dass mehrere zuvor signalisierte Beschränkungen für den fahrenden Verkehr enden und wieder die allgemeinen Verkehrsregeln gelten. Das Ende einer Baustelle auf Autobahnen wird mit diesem Signal angezeigt, sofern keine signalisierte Beschränkung bestehen bleibt oder neu beginnt. Weiterhin gültige Beschränkungen sind zu wiederholen.



Zonensignal (z. B. Tempo-30-Zone 2.59.1)

Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig. Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Mit einem Zonensignal dürfen höchstens drei Verkehrsanordnungen angezeigt werden. Dieses Signal ist nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach Art. 108 SSV die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden. Dieses Signal kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.



Ende-Zonensignal (z. B. Ende Tempo-30-Zone 2.59.2)

Dieses Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.



Fussgängerzone (2.59.3)

Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig. Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Dieses Signal ist nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Es zeigt an, dass diese Zone den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten ist. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden; die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt. Das Parkieren ist nur an den durch Signale und Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.



Ende der Fussgängerzone (2.59.4)

Dieses Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.



Begegnungszone (2.59.5)

Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig. Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Dieses Signal ist nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Es kennzeichnet Strassen in Wohn- und Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Parkieren ist nur an den durch Signale und Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.



Ende der Begegnungszone (2.59.6)

Dieses Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.



Zonensignalisation Parkieren verboten mit zeitlicher Beschränkung (Beispiel)

Vorschriftssignale können auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» als Zonensignal dargestellt werden. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Zonensignalisation.



Ende der Zone Parkieren verboten mit zeitlicher Beschränkung (Beispiel)

Dieses Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.



Zonensignalisation Parkieren gestattet (Beispiel)

Dieses Signal kann auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» als Zonensignal dargestellt werden. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Zonensignalisation.



Ende der Zone Parkieren gestattet (Beispiel)

Dieses Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

6. Besondere Wege, Busfahrbahn



Radweg (2.60)

Dieses Signal verpflichtet den Führer von einspurigen Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Um Strassenbenützer auf einen Radweg am anderen Strassenrand zu verweisen, wird das Signal mit einer nach jener Strassen- seite weisenden Richtungstafel angebracht.



Ende des Radwegs (2.60.1)

Dieses Signal kann aufgestellt werden, wo der Radweg endet.



Fussweg (2.61)

Dieses Signal verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Für die Benutzung des Fusswegs mit Invalidenfahrstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten gelten die Art. 43a, 50 und 50a VRV. Andere Benutzer sind auf Fusswegen nicht zugelassen. Um Strassenbenützer auf einen Fussweg am anderen Strassenrand zu verweisen, wird das Signal mit einer nach jener Strassenseite weisenden Richtungstafel angebracht.



Reitweg (2.62)

Dieses Signal verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Andere Strassenbenützer sind auf Reitwegen nicht zugelassen. Um Strassenbenützer auf einen Reitweg am anderen Strassenrand zu verweisen, wird das Signal mit einer nach jener Strassenseite weisenden Richtungstafel angebracht.



Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel 2.63)

Ist ein Weg für zwei Benutzerkategorien (z. B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter) bestimmt und wird dort jeder der beiden Benutzerkategorien mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet, werden die entsprechenden Symbole durch einen senkrechten Strich getrennt in einem Signal dargestellt; jede Kategorie hat den ihr durch das entsprechende Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benutzen.



Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Beispiel 2.63.1)

Ist ein Weg für zwei Kategorien ohne Trennung durch eine Markierung zu gemeinsamen Nutzung bestimmt, werden die entsprechenden Symbole auf einem Signal dargestellt. Rad- und Motorradfahrer sowie Reiter haben auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen und, wo die Sicherheit es erfordert, diese zu warnen sowie nötigenfalls anzuhalten.



Busfahrbahn (2.64)

Dieses Signal zeigt eine Fahrbahn an, die für Busse im öffentlichen Linienverkehr bestimmt ist und die andere Fahrzeuge nicht benutzen dürfen; auf Zusatztafeln vermerkte Ausnahmen bleiben vorbehalten. Ist für Busse im öffentlichen Linienverkehr ein bestimmter Fahrstreifen markiert, können, soweit die gelbe Markierung auf der Fahrbahn allein nicht genügt, zusätzlich folgende Signale angebracht werden:

- über dem Bus-Streifen das Signal «Busfahrbahn» oder
- am Fahrbahnrand das Signal «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» in der entsprechenden Ausgestaltung; dabei wird das Signal «Busfahrbahn» in der Mitte des Pfeils abgebildet, der den Busstreifen darstellt.

7. Zuständigkeit zum Erlass von Fahrverboten

7.1 Fahrverbote und andere Verkehrsmassnahmen

Die Feststellung der Zuständigkeit und des Verfahrens beim Erlass von Verkehrsbeschränkungen auf Durchgangsstrassen bietet in der Regel keine Schwierigkeit. Sollen indessen Waldwege, Feldwege, Flurwege, Zufahrten zu Grundstücken oder Vorplätze von Gebäuden mit Verkehrsbeschränkungen belegt werden, sind für die Beurteilung der Rechtslage besondere Abklärungen erforderlich.

Es sind zwei Arten von Verkehrsmassnahmen zu unterscheiden:

- a. Fahrverbote (z. B. Allgemeines Fahrverbot, Teilfahrverbote);
- b. Andere Verkehrsmassnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Einbahnstrasse, Kreuzen verboten, Hindernis umfahren usw.).

Fahrverbote (Buchstabe a) haben den Zweck, die Benützung einer Verkehrsfläche mit allen Fahrzeugen (allgemeines Fahrverbot) oder mit bestimmten Fahrzeugen (Teilfahrverbote) zu verhindern.

Verkehrsmassnahmen nach Buchstabe b sollen die Strassenbenützer zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Sie dienen der Verkehrssicherheit.

7.2 Öffentliches Recht und privates Recht

Die Trennung der beiden Arten von Verkehrsmassnahmen ist von Bedeutung, weil die rechtlichen Möglichkeiten der Durchsetzung bei Fahrverboten unterschiedlich sind. Verkehrsmassnahmen zur Sicherung des Verkehrs (Buchstabe b) können auf allen Verkehrsflächen nur mit Hilfe des öffentlichen Rechts durchgesetzt werden. Fahrverbote dagegen sind nur auf «öffentlichen Strassen» mittels öffentlichen Rechts durchzusetzen. Auf «Privatstrassen» besteht kein öffentliches Interesse an der Fernhaltung Unbefugter. Fahrverbote stellen dort einen Besitzschutz dar.

Zur Unterscheidung von Strassen, die dem öffentlichen Recht unterstehen, und «Privatstrassen» dient die Tabelle im Anhang. Der Gebrauch dieser Tabelle wird nachstehend erläutert. Die Tabelle bezieht sich ausschliesslich auf Fahrverbote (siehe Kap. 7.1).

7.3 Der Eigentümer der Wegparzelle

Um im Einzelfall bestimmen zu können, wer zum Erlass eines Fahrverbots bzw. Aufstellen des entsprechenden Signals befugt ist, ist vorerst der Eigentümer der Wegparzelle festzustellen (Kolonne A der Tabelle im Anhang). Er ist im Grundbuch eingetragen. Es kommt vor, dass ein Weg nicht vermacht, sondern bloss Bestandteil eines grösseren Grundstücks ist. Für die Feststellung des Eigentümers ist dies nicht von Bedeutung; es kann aber ein Indiz für die Funktion der Strasse sein, wie nachstehend noch erläutert wird.

Weiter bedarf der Begriff «Gemeinde» einer Erläuterung. Nicht jede öffentliche Körperschaft ist eine «Gemeinde» im Sinne der Tabelle. Als «Gemeinde» gemäss Kolonne A gelten nur solche Gemeinwesen, denen Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen durch das Recht übertragen ist (Strassenbaulast). So haben z. B. Burgergemeinden in der Regel nicht den gesetzlichen Auftrag, öffentliche Strassen zu bauen. Sie gelten somit als «Private». Das gleiche gilt für Waldkorporationen, Flurgenossenschaften, Alpweggenossenschaften usw.

Anmerkung: Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen auch die erforderlichen Signale auf (Art. 2 Abs. 5 SVG).

7.4 Die Funktion der Strasse

Steht der Eigentümer der Strasse fest, so ist mit Hilfe der in den Kolonnen B und C der Tabelle im Anhang genannten Kriterien abzuklären, zu welchem Zweck die Strasse gebaut wurde oder welche Funktion die Strasse zu erfüllen hat. Daraus ergibt sich die Einteilung der Strasse gemäss Strassengesetz (Kolonne D). Bei allen Eigentümern gemäss Kolonne A gib es zwei Möglichkeiten. Steht zum Beispiel eine Strasse im Eigentum des Kantons, so kann es sich um eine «Kantonsstrasse» oder eine «Privatstrasse» handeln. Ist die Strasse vom Kanton zur allgemeinen Benützung erstellt oder nachträglich als solche eingereicht worden (Hauptstrasse, Nebenstrasse, Verbindungsstrasse), so handelt es sich um eine «Kantonsstrasse». Hat der Kanton aber einen Weg nicht als Träger der Strassenbaulast, sondern zum Zweck der Erschliessung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Kantonsvermögen gebaut, so handelt es sich um eine «Privatstrasse» (Erschliessung von Kantonswald, Zufahrten zu kantonalen Anstalten oder Verwaltungsgebäuden). Analoge Unterschiede gibt es auch bei Strassen im Eigentum einer Gemeinde. Bei Strassen privater Eigentümer ist eine «Privatstrasse» zu vermuten, wenn keine ausdrückliche Widmung oder eine Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vorliegt. Wegdienstbarkeiten zu Gunsten eines bestimmbareren Personenkreises (Anstösser) ändern am «privaten» Charakter einer Strasse nichts. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Erschliessungsstrassen im Baugebiet. Gemäss Baugesetzgebung gehen durch Private erstellte Erschliessungsstrassen nach deren Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Es rechtfertigt sich, solche Strassen auch vor dem Übergang an die Gemeinde als zur allgemeinen Benützung erstellt zu betrachten.

7.5 Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Fahrverboten

Gestützt auf die Abklärungen gemäss Kolonne A und B der Tabelle im Anhang kann unter Zuhilfenahme der Beispiele in Kolonne C die Einteilung der Strasse gemäss Kolonne D vorgenommen werden.

Auf Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer (gemäss Kolonne D) wird der Verkehr durch eine öffentlichrechtliche Verkehrsmassnahme nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes beschränkt. Die Widerhandlung gegen eine solche Massnahme stellt ein Officialdelikt dar, das von Amtes wegen verfolgt wird. Jedermann ist berechtigt, Strafanzeige einzureichen.

Privatstrassen (im Eigentum des Kantons, einer Gemeinde oder eines Privaten) müssen, wenn die unbefugte Benützung unter Strafe gestellt werden soll, mit einem richterlichen (privatrechtlichen) Verbot belegt werden. Die Widerhandlung gegen ein solch privatrechtliches Verbot ist ein Antragsdelikt. Sie wird nur auf Antrag strafrechtlich geahndet. Zur Einreichung einer Strafanzeige ist nur der Strasseneigentümer berechtigt.

7.6 Wirksamkeit der Fahrverbote

Fahrverbote (öffentlichrechtliche und privatrechtliche) sind nur wirksam, wenn sie in ortsüblicher Weise publiziert und signalisiert sind. Bei richterlichen Verboten kann gemäss Art. 113 Abs. 3 der Signalisationsverordnung das Signal «richterliches Verbot» mit beigefügtem Zusatz «Privat», «Privatweg» usw. nach den Weisungen der zuständigen Behörden der Gemeinden (siehe Art. 49 Abs. 4 Strassenverordnung) aufgestellt werden. Zweckmässigerweise wird in diesen Fällen am Signalständer eine Tafel mit dem Text des vom Gerichtspräsidenten genehmigten Verbots angebracht.

7.7 Ausnahmen

7.7.1 Zusatztafeln zu Fahrverboten

Auf Zusatztafeln können Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden. Der Text soll die erlaubten Fahrten genau umschreiben. Bei öffentlichrechtlichen Fahrverboten muss für nicht erwähnte Ausnahmen eine Ausnahmenbewilligung eingeholt werden, die von der Behörde erteilt wird, welche das Fahrverbot verfügt hat (Kanton, Gemeinde). Das Ausführen einer Fahrt ohne Ausnahmegewilligung, die durch das Signal verboten und durch die Zusatztafel nicht ausdrücklich erlaubt ist, stellt ein Officialdelikt dar und wird von Amtes wegen verfolgt. Anders verhält es sich bei der Missachtung einer Fahrverbotstafel, die gestützt auf ein richterliches (privatrechtliches) Verbot aufgestellt wurde. Hier genügt eine Zusatztafel «Privatstrasse». Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nur auf Antrag bestraft. Berechtigte wissen, dass sie keine Strafanzeige des antragsberechtigten Weegeigentümers zu befürchten haben. Alle übrigen Fahrzeugführer haben auf einer Privatstrasse nichts zu suchen.

Für öffentlichrechtliche und privatrechtliche Fahrverbote kommen folgende Zusatztafeln in Frage.

«Zubringerdienst gestattet»

Dieser Vermerk erlaubt Fahrten zum Anliefern oder Abholen von Waren und Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben, sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

Ein weitverbreitetes Missverständnis besteht bei folgendem Beispiel:

An einer mit Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet, belegten Strasse befindet sich ein Restaurant. Der Wirt und die Angestellten wohnen nicht in dieser Liegenschaft. Sie verrichten jedoch dort, also auf einem anliegenden Grundstück, ihre Arbeit und sind dadurch Berechtigte. Hingegen ist ein Besucher des Restaurants kein Zubringer. Der Grund liegt darin, dass Restaurantbesucher nicht einen Anwohner treffen wollen, sondern sie wollen dort etwas konsumieren. Er darf deshalb nicht zum Restaurant fahren.

Soll ein Restaurantbesucher zu den Berechtigten gezählt werden, muss auf der Zusatztafel beim Fahrverbot zusätzlich zur Aufschrift «Zubringerdienst» eine Ausnahme wie beispielsweise «... und Besucher Rest. Löwen gestattet» stehen.

«Land- und forstwirtschaftliche Fahrten gestattet»

Erlaubt nur Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Feld und Wald. Alle Fahrzeugarten (auch mit weissen Kontrollschildern) sind erlaubt. Diese Zusatztafel ist für Strassen, an denen sich bewohnte Gebäude befinden, nicht brauchbar, da das bloss Erreichen des Gebäudes nicht gestattet ist. Da der Begriff «Zubringerdienst» fehlt, darf die Strasse im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Feld und Wald auch als Durchgangsstrasse (Abkürzung) benützt werden.

«Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gestattet»

Erlaubt das uneingeschränkte Fahren ausschliesslich mit Motorfahrzeugen mit grünen Kontrollschildern und landwirtschaftlichen Anhängern (ohne Kontrollschild) sowie mit Fuhrwerken, soweit diese für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden. Verboten bleibt aber das Fahren mit gewerblichen Fahrzeugen (Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen usw.) und zwar auch dann, wenn mit solchen Fahrzeugen land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden sollen.

In besonderen Fällen sind auch andere Zusatztafeln zulässig, wie beispielsweise «Zufahrt bis Parkplatz Schwendi gestattet», «Für Besucher des Freilichtmuseums gestattet» usw.

Berechtigte gestattet/Mit Bewilligung gestattet

Solche Aufschriften sind unnötig und sollen nicht verwendet werden. Berechtigte Fahrzeugführer oder Lenker mit Bewilligung wissen von ihrer Berechtigung. Sie müssen für den Fall von polizeilichen Kontrollen eine entsprechende Bewilligung im Fahrzeug mitführen (siehe auch Kap. 7.7.2).

7.7.2 Ausnahmewilligungen

Sollen Ausnahmen von einem signalisierten Fahrverbot nicht für den Verkehr allgemein gelten, wird die Ausnahme nicht auf einer Zusatztafel beim Fahrverbot angezeigt. Stattdessen werden in diesen Fällen Ausnahmewilligungen gemäss Art. 47 SV erteilt, die nicht signalisiert werden. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmewilligung ist diejenige Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der öffentlichen Dienste wie der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität oder des Strassenunterhalts.

Einzelbewilligungen

Die Behörde kann für einzelne Personen oder Fahrzeuge eine Ausnahme bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Die Behörde stellt eine schriftliche Bewilligung für den berechtigten Fahrzeugführer oder das berechnete Fahrzeug aus. Die Bewilligung kann ausgestellt werden für Fahrten durch oder nur innerhalb des mit einem Fahrverbot belegten Gebiets/Strecke. Die Bewilligung kann Bedingungen und Einschränkungen enthalten. Die Bewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen und muss bei Kontrollen der Polizei auf Verlangen vorgezeigt werden.

Beispiel: Eine Strasse ist mit einem Teilfahrverbot Nr. 2.14 ohne Zusatztafel belegt. Innerhalb der verbotenen Strecke wohnt eine gehbehinderte Person, für welche die zu Fuss zurückzulegende Strecke zwischen Autoabstellplatz und Domizil unzumutbar ist.

Sammelbewilligungen

Sammelbewilligungen können ausgestellt werden, wo die Anzahl der auszustellenden Einzelbewilligungen zu hoch ist. In solchen Fällen kann beispielsweise ein Vignettensystem eingeführt werden. Auch hier müssen im Einzelfall wichtige Gründe für den Erhalt einer Vignette vorliegen. Sammelbewilligungen dürfen nur für Fahrten innerhalb des verbotenen Gebiets/Strecke erteilt werden, nicht jedoch für die reine Durchfahrt.

Beispiel: In einer Fussgängerzone wohnen mehrere Fahrzeugführer, die innerhalb dieser Zone Garageplätze haben.

Massenbewilligungen

Das Ausstellen von Bewilligungen ohne das Vorliegen von wichtigen Gründen im Einzelfall für eine undefinierbare Anzahl von Fahrzeugführern oder Fahrzeugen, für sämtliche Anwohner eines Quartiers oder gar für Gemeindeglieder ist nicht erlaubt. Das Ausstellen solcher Bewilligungen würde grundsätzlich gegen das Gesetz der Rechtsgleichheit verstossen.

Beispiel: Die Bewohner eines Quartiers erhalten die Bewilligung, durch ein anderes, mit Fahrverbot belegtes Quartier zu fahren, um ohne Umweg auf eine Durchgangsstrasse zu gelangen.

Gebührenpflichtige Strassen

Auf öffentlichen Strassen (Bund, Kanton, Gemeinde) und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist die Erhebung von Gebühren nicht erlaubt. Dies würde Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung widersprechen, wonach die Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei ist.

Auf verschiedenen Privatstrassen wird eine Art Benutzungs- oder Unterhaltsgebühr erhoben. Solange auf einer Privatstrasse nicht öffentliches Recht gilt und ein Fahrverbot rechtsgültig signalisiert ist (richterliches Verbot), kann gegen eine Gebührenerhebung nichts eingewendet werden. Durch die Öffnung einer Strasse nur gegen Bezahlung einer Gebühr – oder anders gesagt, wenn ein Fahrverbot durch das Bezahlen einer Gebühr aufgehoben wird - wird jedoch der Wille des Eigentümers zur Öffnung für jedermann manifest und die Strasse wird eine öffentliche, auf welcher dann auch öffentliches Recht gilt.

Muss auf einer Privatstrasse aus polizeilichen Gründen eine Verkehrsbeschränkung angeordnet werden, darf im Sinne einer Kostenabwälzung das allenfalls notwendige Kontrollieren dieser Verkehrsbeschränkung durch eine Gebührenerhebung finanziert werden. Die Gebühr hat sich an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu halten. Eine Pauschalisierung ist zulässig. Eine solche Gebühr kann als Kanzleigeühr auf dem Weg der Verordnung erlassen werden.

7.8 Vorgehen/Ablauf

Die Prozesse werden in der Arbeitshilfe «Verkehrsordnungen und ihr Signalisation» (siehe Webseite des Tiefbauamts des Kantons Bern) eingehend beschrieben. Nachfolgend werden daher nur die wichtigsten Punkte dazu genannt.

7.8.1 Gemeindestrassen

Die zuständige Gemeindebehörde verfügt die Verkehrsmassnahme auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen in Privateigentum.

Handelt es sich beim Vorhaben um eine Verkehrsmassnahme nach Art. 44 Abs. 2 der kantonalen Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), ist ein Gesuch um Zustimmung an den zuständigen Oberingenieurkreis unter Beilage eines Auszugs des Beschlussprotokolls und eines Situationsplans mit eingezeichneten Signalstandorten einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Nach Prüfung des Gesuchs wird der Entscheid der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich mitgeteilt.

Nachdem die Zustimmung des Oberingenieurkreises vorliegt, muss die Massnahme durch die zuständige Gemeindebehörde innerhalb von drei Monaten mit Rechtsmittelbelehrung im entsprechenden Amtsanzeiger publiziert werden. Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen in Privateigentum müssen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auch im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden, wenn es um Massnahmen auf Strassen von grosser Bedeutung geht, welche z. B. vor allem als Transitstrassen von einem Grossteil Auswärtiger benützt werden, oder bei Verkehrsmassnahmen von überregionaler Bedeutung.

Nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist veranlasst die Gemeinde das Aufstellen der entsprechenden Signale. Die Kosten für die Signalisation trägt die Gemeinde.

7.8.2 Kantonsstrassen

Gesuche für Fahrverbote/Fahranordnungen an Kantonsstrassen sind an den zuständigen Oberingenieurkreis zu richten.

Der Entscheid des Oberingenieurkreises wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Im Fall eines positiven Entscheids und insofern es sich um eine zu verfügende Signalisation handelt, verfügt der Oberingenieurkreis die Verkehrsmassnahme mit Rechtsmittelbelehrung je einmal im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Amtsanzeiger.

Nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist veranlasst der Oberingenieurkreis das Aufstellen der entsprechenden Signale.

Die Kosten für die Signalisation gehen zu Lasten des Kantons.

8. Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Oberingenieurkreis:

<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/kontakt.html>

Anhang: Zuständigkeit für Vorgehen zum Erlass und Auswirkungen von Fahrverboten

(Erläuterungen siehe Arbeitshilfe ab Kap. 7)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
	Eigentümer	Zweckbestimmung der Strasse (Funktion)	Strassenarten (Beispiele)	Einteilung der Strasse gemäss Strassengesetz	Charakter und Zweck der Massnahme (Rechtstitel)	Zuständigkeit	Vorgehen	Rechtsmittel	Sanktion
1	KANTON	Vom Kanton zur allgemeinen Benützung erstellte Strasse, öffentliche Sache, die dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Steht jedermann ohne Erlaubnis zur Benützung offen	Hauptstrassen, Verbindungsstrassen, Nebenstrassen	Kantonsstrasse	Beschränkung des Gemeingebrauchs = öffentlichrechtliche Verkehrsmassnahme nach Art. 3 SVG Zweck: Sicherheit, Erleichterung oder Regelung des Verkehrs, Schutz der Strasse usw.	Kantonales Tiefbauamt	Verwaltung wird selbst tätig oder auf Antrag 1. Beschluss 2. Publikation 3. Aufstellen der Signale	Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion	Nach SVG (Ordnungsbussengesetz) = Officialdelikt
2		Verwaltungsvermögen (dient unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben; nicht realisierbares Vermögen) Finanzvermögen (dient nur mittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben; Bewirtschaftung, Unterhalt von Grundstücken)	Kasernenareal, Zeughausareal, Schulhausareal Waldwege, Güterwege, Landreserven	Privatstrasse	Eigentums- bzw. Besitzschutz (privates Sachenrecht des ZGB) Richterliches Verbot gemäss Einführungsgesetz zum ZGB	Gerichtspräsident	1. Bewilligung des Gerichtspräsidenten 2. Publikation 3. Genehmigung zum Aufstellen der Signale durch das kant. Tiefbauamt	Rechtsvorschlag	Busse CHF 1.00 bis 40.00 = Antragsdelikt
3	GEMEINDE	Von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benützung gebaute oder eingereichte Strasse. Dient dem inneren Verkehr der Gemeinde, verbindet Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich oder mit Nachbargemeinde, Kantonsstrasse, Bahnstation usw.	Quartierstrassen, Ortsverbindungen	Gemeindestrasse	Wie Zeile 1	Zuständige Gemeindebehörde	Verwaltung wird selbst tätig oder auf Antrag 1. Beschluss 2. Zustimmung kant. Tiefbauamt 3. Publikation 4. Aufstellen der Signale	Beschwerde beim Regierungsstatthalter	Wie Zeile 1
4		Wie Zeile 2	Zufahrt zur Gemeindeverwaltung, Schulhausplätze, Erschliessungsstrassen von Sportanlagen	Privatstrasse	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2, jedoch ohne Genehmigung	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2
5	PRIVATER (Natürliche oder juristische Person, Körperschaften des Privatrechts, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine, Bürgergemeinde, Flurgenossenschaft usw.)	Dem Gemeingebrauch mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers (oder auf dem Enteignungsweg). Gewidmet oder Bestehen einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit	Verschiedene	Öffentliche Strasse privater Eigentümer	Wie Zeile 1	Wie Zeile 3	Wie Zeile 3 Anhörung des Eigentümers	Wie Zeile 3	Wie Zeile 1
6		Dient nur privatem Zweck, d. h., einem genau bestimmbar Personenkreis (Familie, Nachbar, Betriebsangehörige usw.)	Zufahrt innerhalb privater Grundstücke, Vorplätze, Garageneinfahrten	Privatstrasse	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2, jedoch ohne Genehmigung.	Wie Zeile 2	Wie Zeile 2